



Schutzkonzept des DHC Prävention und Intervention zum „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“



Einleitung

Gewalt tritt in unserer Gesellschaft in vielfältigen Formen auf, darunter Missbrauch von Machtverhältnissen, körperliche Verletzungen und Übergriffe. Eine besonders alarmierende Form ist die sexualisierte Gewalt, die sowohl Mädchen als auch Jungen betrifft. Dieses Problem ist auch im organisierten Sport präsent und erfordert die Aufmerksamkeit und das Engagement von Sportvereinen, wie dem Düsseldorfer Hockey Club (DHC).

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. hat als Vertreter des organisierten Sports die Notwendigkeit erkannt, präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt zu ergreifen. In diesem Zusammenhang wurde das Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport ins Leben gerufen.

Konzept

Sexualisierte Gewalt, Machtmissbrauch sowie verbale und körperliche Übergriffe gehören zu den negativen Erscheinungen unserer Gesellschaft und können überall dort auftreten, wo Menschen miteinander interagieren. Besonders in Abhängigkeitsverhältnissen, wie sie auch im Sport bestehen, besteht ein erhöhtes Risiko.

Der Düsseldorfer Hockey Club (DHC) ist sich seiner Verantwortung bewusst und nimmt den Schutzauftrag für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sehr ernst. Der Verein positioniert sich klar gegen jede Form von Gewalt, Rassismus und Diskriminierung. Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt sind fest in den Vereinsstrukturen verankert.

In Zusammenarbeit mit dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V. hat der DHC ein umfassendes Schutzkonzept entwickelt, das die Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sport in den Mittelpunkt stellt.



1. Ziele des Schutzkonzepts

Mit dem Schutzkonzept verfolgt der DHC folgende Ziele:

- Durchführung einer Potenzial- und Risikoanalyse der Vereinsstrukturen
- Identifizierung und Reduzierung vereinsstruktureller Risikofaktoren
- Bestimmung von Risikobereichen im Vereinsleben
- Benennung verantwortlicher Ansprechpartner/innen
- Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Prävention und Intervention
- Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit
- Schaffung von Transparenz im Vereinsumfeld

Potenzial- und Risikoanalyse

Im Rahmen einer umfassenden Potenzial- und Risikoanalyse hat der DHC seine Vereinsstrukturen genau untersucht, um Risikofaktoren und potenzielle Gefahrenbereiche zu identifizieren. Ziel war es, Maßnahmen zu entwickeln, die den Schutz der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Verein bestmöglich gewährleisten.

Mitarbeiter/innen des Vereins wurden aktiv in die Erarbeitung des Schutzkonzepts und der Risikoanalyse einbezogen, um ein auf den DHC maßgeschneidertes Konzept zu entwickeln.

Dabei wurden verschiedene Risikofelder berücksichtigt, wie zum Beispiel:

- Personalauswahl und -entwicklung
- Organisationale Strukturen
- Zielgruppe und Elternarbeit
- Umgang der Mitarbeitenden mit der Zielgruppe
- Soziales Klima und Kommunikation
- Umgang mit sozialen Medien
- Räumlichkeiten und Gelände

2. Identifizierte Risikofaktoren und Maßnahmen

In der Potenzial- und Risikoanalyse wurden spezifische Risikofaktoren identifiziert, und entsprechende Maßnahmen zur Risikominimierung wurden festgelegt:

- Körperkontakt bei Hilfestellungen oder Verletzungen: Nur nach vorheriger Zustimmung und nur so lange wie nötig.
- Risikohafte Örtlichkeiten (Duschen, Umkleiden): Klare Regeln für den Zutritt.
- Einzelkontakt und Training: Transparenz durch Absprachen und Eintrag in Trainingslisten.
- Übernachtungen und Fahrten: Geschlechtergetrennte Schlafplätze, Begleitung durch mindestens zwei Betreuende.
- Umgang mit Macht und Sprache: Sensibilisierung für Machtverhältnisse und ein Verbot von sexualisierter Sprache.

Mit diesen Maßnahmen stellt der DHC sicher, dass alle Beteiligten für die Thematik sensibilisiert sind und dass der Schutz der Kinder und Jugendlichen oberste Priorität hat.

3. Verantwortliche Personen / Ansprechpersonen / Anlaufstellen

Zum Thema Kinderschutz steht dem DHC ein Netzwerk verschiedener verantwortlicher Personen / Ansprechpersonen und Anlaufstellen zur Verfügung.

Verantwortliche Personen / Ansprechpersonen im Verein

Der DHC hat folgende Personen als Ansprechpersonen zum Thema Kinderschutz benannt: Verantwortlicher des Vorstandes (gem. § 26 BGB):

David Sonnenberg

E-Mail: david.sonnenberg@duesseldorferhc.de

Handy: 0171-144 67 56

Verantwortliche Ansprechpersonen/Vertrauenspersonen des Vereins zum Thema Kinderschutz:

Akim Bouchouchi

E-Mail: akim.bouchouchi@duesseldorferhc.de



Der Düsseldorfer Hockey Club (DHC) hat zwei speziell qualifizierte Ansprechpersonen, die sich regelmäßig mit dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NRW e.V.) austauschen und kontinuierlich weiterbilden lassen. Dieses Wissen wird systematisch an alle Funktionäre, Trainer, Übungsleiter und Betreuer des DHC weitergegeben.

Die Ansprechpersonen des DHC haben eine spezielle Qualifizierung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport beim LSB NRW absolviert. Diese Ausbildung umfasst 15 Lerneinheiten und ist eine grundlegende Voraussetzung für die Ausübung ihrer Funktion im Verein. Durch diese Qualifizierung sind sie bestens darauf vorbereitet, in ihrem Verantwortungsbereich für den Schutz der Kinder und Jugendlichen im Verein Sorge zu tragen.

Kooperation Kinderschutzbund

Deutscher Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V.

Posener Str. 60

40231 Düsseldorf

Geschäftsführerin:

Bettina Erlbruch (Kinderschutzfachkraft)

Telefon: 0211-617 05 712

Handy: 0163-7578737

E-Mail: erlbruch@kinderschutzbund-duesseldorf.de

Web: www.kinderschutzbund-duesseldorf.de

Kids Care: Andrea Lademann-Kolk (Projektleitung & Ansprechpartnerin DHC)

E-Mail: lademann@kinderschutzbund-duesseldorf.de

E-Mail: kidscare@kinderschutzbund-duesseldorf.de

Telefon: 0211-617057-23

Vertretung: Stephanie Tedjasukmana (Mitarbeitende)

E-Mail: tedjasukmana@kinderschutzbund-duesseldorf.de



Inhalte der Kooperation:

- Begleitung bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes
- Präventive Angebote zum Thema Kinderschutz
- Externer Ansprechpartner und Berater bei der Klärung von Verdachtsmomenten und konkreten Kinderschutzfällen

Anlaufstellen

Neben den benannten verantwortlichen Personen /Ansprechpersonen im Verein und der Kooperation mit dem Deutschen Kinderschutzbund Ortsverband Düsseldorf e.V. stehen weitere Anlaufstellen / Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Stadt Düsseldorf Jugendamt – Kinderschutz

Willi-Becker-Allee 7

40200 Düsseldorf

Telefon: 0211-4093409

Web: <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-schuetzen/not.html>

Web: <https://www.duesseldorf.de/jugendamt/kinder-schuetzen/not/hilfen-fuer-dich.html>

Bezirkssozialdienst (Düsseldorf, Stadtbezirk 9)

Burscheider Straße 27

40591 Düsseldorf

Telefon: 0211-8994455

Bezirkssozialdienst (Düsseldorf, Stadtbezirk 10)

Frankfurter Straße 229

40595 Düsseldorf

Telefon: 0211-8997539

Kinder- und Jugendtelefon des Kinderschutzbundes Düsseldorf

Telefon: 116111



Nummer gegen Kummer

Telefon: 0211-61705723

E-Mail: lademann@kinderschutzbund-duesseldorf.de

Web: <https://kinderschutzbund-duesseldorf.de/unsere-angebote/fuer-erwachsene/kinder-undjugendtelefon/>

Stadtssportbund Düsseldorf e.V. - Kinderschutz

Telefon: 0211-20054421

Web: <https://www.ssbduesseldorf.de/gegen-sexualisierte-gewalt-im-sport>

Frauenberatungsstelle Düsseldorf

Telefon: 0211-686854

E-Mail: info@frauenberatungsstelle.de

Web: <https://www.frauenberatungsstelle.de/>

Bundesweites Hilfstelefon-Beratung und Hilfe für Frauen

Telefon: 08000-116 016

Web: <https://www.hilfetelefon.de/>

Hilfeportal sexueller Missbrauch

Web: <https://www.hilfe-portal-missbrauch.de/startseite>

Hilfetelefon sexueller Missbrauch

Telefon: 0800-2255530

Weißer Ring Düsseldorf

Web: <https://duesseldorf-nrw-rheinland.weisser-ring.de>

4. Prävention

Der DHC macht sich den Kinderschutz, den Schutz der Jugendlichen und Erwachsenen sowie die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport dauerhaft zur Aufgabe. Präventive Maßnahmen, die wir zur Vorbeugung bereits durchführen und in Zukunft weiter ausbauen und forcieren werden, sind:

- Jede Trainerin und jeder Trainer müssen vor Beginn der Tätigkeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dieses in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) erneut aktualisiert vorlegen
- Jede Trainerin und jeder Trainer muss vor Beginn der Tätigkeit einen Ehrenkodex unterschreiben
- Jede Trainerin und jeder Trainer werden vor Beginn der Tätigkeit über das Thema „Prävention und Intervention“ aufgeklärt
- Alle Funktionäre, das Service- und das Geschäftsstellenteam reichen regelmäßig (alle zwei Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis ein und haben ebenfalls den Ehrenkodex unterschrieben
- Wir haben einen weiblichen und zwei männlichen Ansprechpartner, die sich regelmäßig mit dem LSB (Landessportbund NRW e.V.) austauschen und sich schulen lassen. Dieses Wissen wird dann an alle Funktionäre, Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Betreuer/innen – vor allem an die Jugendsprecher/innen im DHC – weitergegeben.

Ausgehend von der Potenzial- und Risikoanalyse des DHC und der Benennung von verantwortlichen Personen / Ansprechpersonen und Anlaufstellen wurde der konzeptionelle Handlungsleitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ des DHC entwickelt. Dieser befasst sich mit der Prävention von und Intervention bei sexualisierter Gewalt im Sportverein.

Hierbei verfolgt der Handlungsleitfaden folgende Ziele:

- Aufklärung / Sensibilisierung für das Thema Sexualisierte Gewalt im DHC
- Aufzeigen von Präventions- und Interventionsmaßnahmen des DHC
- Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen jegliche Art von Gewalt
- Unterstützung und Schutz von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des DHC für deren Handeln im Sportverein



Der konzeptionelle Handlungsleitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport“ des DHC richtet sich an folgende Personengruppen, die im Vereinsleben aktiv sind:

- Präsidium
- Geschäftsführender Vorstand (gem. § 26 BGB)
- Alle hauptamtlichen/nebenamtliche Mitarbeiter/innen des DHC
- Alle ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des DHC (Trainer/innen, Übungsleiter/innen, Helfer/innen)
- Gastronomie

Hierbei sind die benannten Personengruppen in folgenden Vereinskontexten tätig:

- Ehrenamtliche Vorstandsarbeit (Vorstand, Jugendobleute, Präsidium)
- Geschäftsstelle – Hauptamtliche/Nebenamtliche Mitarbeiter/innen
- Gastronomie – alle Mitarbeiter/innen
- Trainings-/Spielbetrieb, Kurse, Lehrgänge, Freizeiten, Veranstaltungen, Sportfeste – nebenamtliche/ehrenamtliche Mitarbeiter/innen

Handlungsleitfaden „Schutz vor sexualisierter Gewalt“

Jedes Opfer von sexualisierter Gewalt ist eines zu viel!

Die Aufgabe des Sports ist es, alles zu tun, um den Kindern und Jugendlichen einen sicheren und gewaltfreien Ort für ihre sportlichen Aktivitäten zu bieten!

Wir wollen hier ein paar Fragen zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ beantworten:

Was heißt sexualisierte Gewalt?

„Sexueller Missbrauch an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen seinen Willen vorgenommen wird, oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Entwicklung nicht wesentlich zustimmen kann. Der/die Täter/in nutzt seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um seine/ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“ (Bange/Deegener, 1996)

Potenzielles Täterfeld: Warum ist der Sport allgemein für Täter „interessant“?

Sport ist ein wichtiger Lebensbereich für Kinder und Jugendliche. Er beinhaltet viele Möglichkeiten für die Stärkung des Selbstbewusstseins und der Persönlichkeitsentwicklung. Sport vermittelt soziale Kontakte, Anerkennung für Leistungen und die Übungsleiter/innen sind häufig Vorbilder für die Kinder. Allerdings kann der Sport die Ausübung von sexualisierter Gewalt auch begünstigen, da:

- Sport meist nicht ohne Körperkontakt auskommt. Die Vermeidung von Körperkontakt ist in vielen Sportarten fast nicht möglich. Dazu kommen dann noch Sicherheits- und Hilfestellungen bzw. spezifische Kleidung, die eine Sexualisierung begünstigen.
- Sport beinhaltet in der Regel auch Umkleide- und Duschsituationen, die eine besondere Achtsamkeit und das Treffen von Regelungen notwendig machen.
- Durch Wettkämpfe kommt es zu Autofahrten oder auch zu Übernachtungen, die neben dem Gemeinschaftserlebnis für die Gruppe leider auch Gelegenheit zu Grenzüberschreitungen bieten können.
- Im Sport wird in der Regel generationenübergreifend gearbeitet. Dies bietet viele Lernmöglichkeiten für die Teilnehmer/innen, kann aber auch die Gefahr eines Machtverhältnisses zu Gunsten des/der Trainer/in darstellen.
- Ein Fehlverhalten ihrer Vorbilder stellen Kinder häufig nicht in Frage oder sie befürchten, dass sich ein Ansprechen dieses Fehlverhaltens negativ auf ihre sportliche Zukunft auswirkt.
- Im Sportverein werden häufig helfende Hände gesucht, so dass sich Täter/innen ein hohes Ansehen erarbeiten können. Je mehr der/die Täter/in sich engagiert, je mehr lenkt er/sie von sich ab. Hoch angesehene Personen in Frage zu stellen, fällt den meisten Menschen schwer, haben diese Personen doch bewiesen, dass sie Gutes tun möchten.

Wer kann Täter/in im Verein sein? Wie gehen Täter/innen vor?

In der Regel bauen Täter/innen sehr langfristig ein hohes Ansehen im Verein auf. Die Täter/innen sind engagiert, bieten zusätzliche Aktivitäten an, die Kindern und Jugendlichen Spaß machen und haben ein gutes Verhältnis zu den Teilnehmer/innen und deren Eltern. Die Täter/innen pflegen eine gute Zusammenarbeit zu anderen Trainer/innen und besonders guten Kontakt zur Geschäftsführung. Sie gelten als ideale Mitarbeiter/innen.

Durch das hohe Ansehen der Täter/innen und das gute Verhältnis mit den Eltern der betroffenen Teilnehmer/innen machen die Opfer häufig die Erfahrung, dass Erwachsene, denen sie sich öffnen, ihnen nicht glauben.

Die Täter/innen suchen sich über einen längeren Zeitraum ihre potenziellen Opfer. Meist wird versucht, das Opfer durch besondere Aufmerksamkeiten zu manipulieren und es wird versucht, eine Abhängigkeit herzustellen.



In der Zusammenarbeit mit den Kindern und Jugendlichen wird häufig der private Raum mit einbezogen. Treffen oder Übernachtungen in der privaten Wohnung, Feierlichkeiten im Gartenhaus etc.

Die Opfer fühlen sich schlecht, schmutzig und schämen sich, weil sie diese Geschehnisse nicht verarbeiten und einordnen können. Zusätzlich arbeiten die Täter/innen mit Schuldzuweisungen – „du wolltest es doch auch“- und Drohungen, damit die Taten nicht bekannt werden.

Neben erwachsenen Trainern – sowohl männlich als auch weiblich – und ehrenamtlichen Helfer/innen können durchaus auch gleichaltrige Kinder und Jugendliche aus der Trainingsgruppe als Täter/innen in Frage kommen.

Was fällt konkret unter sexualisierte Gewalt?

Es können verschiedene Formen der Machtausübung durch sexualisierte Gewalt im Mittelpunkt stehen. Es handelt sich aber immer um einen Machtmissbrauch. Damit sind auch immer Drohungen verbunden, falls das Opfer sich nicht auf die sexuellen Handlungen einlassen bzw. den/die Täter/in verraten will.

Mögliche sexuelle Handlungen sind:

- Hilfestellungen, die den Intimbereich der Sportler/innen berühren
- Ungewolltes Berühren, Küssen oder auf den Schoß nehmen
- Sexuelle Belästigung und Bedrängen von Teilnehmer/innen
- Anzügliche Bemerkungen über die Figur von anderem Sportler/innen durch Trainer/innen oder Teilnehmer/innen
- Drängen oder Zwingen zum Anschauen oder Mitwirken in pornografischen Handlungen
- Sexistische Witze und Sprüche
- Verletzung der Privatsphäre, während der Umzieh- und/oder Duschsituation durch Erwachsene
- Sexuelle Handlungen und Übergriffe bis hin zur Vergewaltigung

Wer sind die Täter/innen und betroffenen von sexualisierter Gewalt?

Sexueller Missbrauch findet in etwa 80 % bis 90 % der Fälle durch Männer und männliche Jugendliche statt, zu etwa 10 % bis 20 % durch Frauen und weibliche Jugendliche. Eine aktuelle repräsentative Umfrage in Deutschland zeigt, dass eine/r von zehn Betroffenen durch eine erwachsene Frau missbraucht wurde. Sowohl Täter als auch Täterinnen missbrauchen Kinder jeden Geschlechts, jedoch missbrauchen Frauen eher Jungen, während Männer eher Mädchen missbrauchen. Diese Ergebnisse stammen aus einer Repräsentativumfrage der Arbeitsgruppe von Professor Fegert am Universitätsklinikum



Ulm (Quelle: Gerke, J., Rassenhofer, M., Witt, A., Sachser, C., & Fegert, J. M. (2019). Female-perpetrated child sexual abuse: prevalence rates in Germany. Journal of child sexual abuse, 29(3), 263-277.).

Gibt es eindeutige Anzeichen, ob ein Kind/Jugendliche(r) sexualisierte Gewalt erlebt?

In den meisten Fällen verändern sich Betroffene von sexualisierter Gewalt. Die Betroffenen zeigen Zeichen einer Traumatisierung und/oder, dass es ihnen nicht gut geht. Die Gründe dafür könnten aber auch aus anderen belastenden Situationen rühren. Genau hinzuschauen, behutsam ein Gespräch zu suchen und sich auf jeden Fall von Fachpersonal beraten zu lassen, sind dabei sehr hilfreich.

Aufmerksam sollten Trainer/innen werden, wenn es zu auffälligen Verhaltensänderungen kommt.

Beispiele für Verhaltensänderung können sein:

- Ein Kind, das sonst immer offen und fröhlich ist, ist plötzlich ruhig und in sich gekehrt
- Ein Jugendlicher, der sonst in der Gruppe keine Probleme hat und sich mit allen versteht, eckt plötzlich an und verhält sich aggressiv
- Ein Kind, das sonst eher ruhig ist, dreht auf, wird zum Clown oder zum Wortführer der Gruppe
- Ein Kind ist plötzlich sehr ängstlich und traut sich Dinge nicht mehr, die sonst keine Herausforderung darstellen

Es gibt viele weitere Beispiele. Allerdings müssen diese Verhaltensänderungen nicht zwingend auf sexualisierte Gewalt zurückgeführt werden. Hierfür können auch andere Probleme, wie zum Beispiel die Scheidung der Eltern oder der Tod einer Bezugsperson oder ähnliches der Grund für eine Verhaltensänderung sein.

Es lohnt sich immer bei Verhaltensänderungen genau hinzuschauen, ein offenes Ohr für die Kinder und Jugendlichen zu haben und sie zu unterstützen.

Was tut der DHC um für Täter/innen unattraktiv zu sein?

Das Thema „sexualisierte Gewalt“ wird im Verein offen gehandhabt. Das erleichtert betroffenen Personen sich anderen anzuvertrauen. Außerdem wird nach außen deutlich gemacht, dass sexualisierte Gewalt im Verein keinesfalls geduldet wird. Dies wird



kenntlich gemacht über einen Passus in der Vereinssatzung und durch die Mitgliedschaft im Qualitätsbündnis Sport NRW „gemeinsam gegen sexualisierte Gewalt“. Somit wird der DHC für potenzielle Täter/innen unattraktiv.

In der Satzung des Vereins wurde verankert, dass jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, nicht geduldet und dem entgegengewirkt wird.

Trainer/innen, Übungsleiter/innen und Helfer/innen ab 16 Jahren, die in Kinder und Jugendgruppen tätig sind, legen dem Verein das erweiterte Führungszeugnis vor und dieses muss alle 2 Jahre erneut vorgelegt werden. Zudem unterschreibt jede Person, die mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, einen Ehrenkodex und eine Schutzvereinbarung.

Um Kinder und Jugendliche für das Thema zu sensibilisieren, bietet der Verein in Kooperation mit der Theaterpädagogin Anja Bechtel ein Präventionstheaterprogramm „Anne Tore – sind wir stark“ an.

Drei Ansprechpartner des Vereins für den Bereich „sexualisierte Gewalt“ sind auf der Homepage angegeben.

Um eine sichere Umgebung für unsere Sportler zu schaffen, wurden Verhaltensregeln für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Verein erarbeitet (Schutzvereinbarung).

Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall besteht?

Bevor sich ein betroffenes Kind oder ein/e betroffene/r Jugendliche/r einer anderen Person vollständig anvertraut, geschieht dies zuerst oft bruchstückhaft. Es „testet“, ob ihm/ihr geglaubt wird. In einem Verdachtsfall ist es der schwierige Grad zwischen dem Schutz des Kindes, es schnell und zukunftsorientiert vor weiteren Übergriffen zu schützen, aber dabei nicht den/die mögliche/n Täter/in vorschnell zu verurteilen und eventuell damit die falsche Person zu beschuldigen. Von daher ist „Ruhe bewahren“ das oberste Gebot.

Ein/e Übungsleiter/in hat den Verdacht, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wird:

- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell falsche Behauptungen aufzustellen. Die Verbreitung von falschen Tatsachen und Behauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede mit sich ziehen und zu Schadensersatz-Ansprüchen des potenziellen Verdächtigen führen. Überstürzte Aktionen schaden somit.
- Die Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall sind sachlich und ohne eigene Wertung zu dokumentieren.
- Außerdem sollte man sich mit den eigenen Gefühlen bezüglich des Verdachtsfalls auseinandersetzen.



- Der/die Trainer/in kann sich selbst offen als Gesprächsperson anbieten oder den Kontakt zu den Ansprechpersonen empfehlen oder auch herstellen.
- Ein Kind vertraut sich einer/m Übungsleiter/in an:
- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und dem Kind zu zuhören. Wichtig ist es, das Kind ernst zu nehmen. Eigene Wertungen, wie zum Beispiel „ist das schrecklich“ und suggestive Fragen müssen vermieden werden. Das Kind und sein Erlebtes hat in dem Gespräch Priorität. Das Kind springt über einen großen Schatten, um sich zu öffnen. Der/die Trainer/in hat die Aufgabe das Kind zu bestärken sich zu öffnen.
- Dem Kind soll deutlich gemacht werden, dass es selbst keine Schuld an dem Geschehenen trägt und, dass es kein Einzelfall ist, sondern auch anderen Kindern passieren kann. Es liegt nicht am Kind selbst!
- Das Gespräch und die Situation ist ohne Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen wertfrei zu dokumentieren. Zitate werden als solche gekennzeichnet.
- Mit dem Kind in Kontakt bleiben und den Willen des Kindes wertschätzen, das bedeutet zu klären, was das Kind an Unterstützung zulassen möchte. Wichtig ist auch, dass die Vertrauensperson mitteilt, was sie selbst an Hilfe anbieten kann.
- Keine Versprechungen machen! Häufig möchten die betroffenen Kinder, dass nichts verraten wird. Man sollte seine Bereitschaft zur Hilfe aufzeigen und, dass man sich dazu auch mit anderen Helfern besprechen muss, um bestmögliche Hilfe zu gewährleisten.
- Eine Ansprache des/der Verdächtigen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung! Das gleiche gilt für die Eltern, sofern einwandfrei geklärt ist, dass sie nicht involviert sind.
- Zudem sollte man sich der eigenen Gefühle bezüglich des Verdachts bewusst werden und sich mit ihnen auseinander setzen.
- Die Information von Medien erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung!

In beiden Fällen hat der/die Übungsleiter/in sich an die Beauftragten des Vereins, bzw. an die Geschäftsführung zu wenden, um sich Hilfe zur Unterstützung des betroffenen Kindes zu holen.

Unsere Vertrauenspersonen sind:

- David Sonnenberg
- Akim Bouchouchi



Was tut der/die Übungsleiter/in / Trainer/in, um ein gutes Umfeld für die Sportler/innen zu schaffen?

5. Schutzvereinbarung

Alle Personen, die im DHC Sport treiben oder Kinder und Jugendliche betreuen/trainieren, halten sich an die folgenden Verhaltensregeln zum Schutz unserer Sportler/innen: Damit weder Gelegenheit noch Raum für ein Vergehen entsteht.

Körperkontakt: Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (zum Trösten, zum Mut machen etc.) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

Hilfestellung: Körperkontakt darf nur für die Dauer und zum Zweck der Hilfestellung erfolgen. Generell wird die Art und Weise und der Ablauf der Hilfestellung erklärt und das Einverständnis für die Berührung eingeholt. Dabei ist darauf zu achten, dass der Intimbereich von Kindern und Jugendlichen nicht berührt wird. Sollte dies aus Versehen vorkommen, liegt es in der Verantwortung der Person, die die Hilfestellung geleistet hat, diese Berührung offen anzusprechen und sich dafür zu entschuldigen. Da, wo es möglich ist und kein Sicherheitsrisiko entsteht, werden Kinder und Jugendliche in das Leisten von Hilfestellung einbezogen.

Verletzung: Körperkontakt ist nur für die Dauer und zum Zweck der Versorgung der Verletzung gestattet. Sobald und soweit es möglich ist, übernehmen die Kinder gegenseitig nach dem Ermessen des/der Übungsleiter/in die Versorgung der Verletzung. Über die Notwendigkeit sowie die Art und Weise der Versorgung wird vorab informiert und die Erlaubnis eingeholt. Im Falle einer Verletzung leistet der/die Übungsleiter/in Erste Hilfe, hat hierbei aber auch die persönlichen Grenzen der Sportler/innen zu beachten. Sollten sich Kinder und Jugendliche beim Sport verletzen, wird eine Erlaubnis zur Berührung und Versorgung der verletzten Person eingeholt und die Handgriffe vorab angekündigt. Z.B.: „Ich möchte mir die Wunde anschauen, ist es o.k., wenn ich Deinen Fuß dafür anhebe?“ Dasselbe gilt für Trost und Umarmung in solchen Momenten: „Soll ich Dich einmal in den Arm nehmen?“ Die Sicherheit der verletzten Personen steht im Vordergrund, das bedeutet, dass die Versorgung bei nicht ansprechbaren Personen natürlich umgehend und ohne Nachfrage erfolgen sollte. Bei kleineren Verletzungen und nötigem Trost kann den Sportler/innen angeboten werden, sich von Gleichaltrigen versorgen/trösten zu lassen.

Duschen: Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen duschen nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen. Während des Duschens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Duschen nur im Rahmen



der Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und /oder andere Kinder und Jugendliche hinzu zu ziehen.

Umkleiden: Übungsleiter/innen, Trainer/innen und Betreuer/innen kleiden sich nicht gleichzeitig und im gleichen Raum mit den Kindern und Jugendlichen um. Während des Umkleidens betritt die gleichgeschlechtliche Leitungsperson die Umkleidekabine nur im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht. Dazu ist nach Möglichkeit ein weiterer Erwachsener und/oder andere Kinder und Jugendliche hinzuzuziehen. Vor dem Betreten der Umkleidekabine soll angeklopft werden. Die Umkleidekabine ist ausschließlich für Sporttreibende. Eltern warten bitte, spätestens ab dem Grundschulalter ihrer Kinder, vor der Umkleidekabine.

Gang zur Toilette: Kleine Kinder, die hier Hilfe benötigen, werden grundsätzlich von einem Elternteil/Aufsichts- oder Erziehungsberechtigten begleitet.

Training: Bei geplantem Fördertraining in Kleingruppen oder Einzeltraining wird möglichst immer das „Sechs-Augen-Prinzip“ durch eine/n weitere/n Übungsleiter/in eingehalten. Ist dies nicht möglich, gilt das „Prinzip der offenen Tür“. Die Eltern sollen auch die Möglichkeit haben, beim Einzeltraining zu zuschauen. Diese Transparenz sollte auch für den normalen Trainingsbetrieb gelten. Wenn Eltern aus pädagogischen Gründen nicht in der Stunde anwesend sein sollen, ist dies im Vorfeld zu klären.

Fahrten/Mitnahme: Kinder und Jugendliche werden grundsätzlich nicht in den Privatbereich der Leitungsperson (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Einzelbeförderung von Kindern und Jugendliche durch Leitungspersonen ist nicht gestattet (Ausnahme: eigene Kinder).

Trainingslager und Wettkämpfe: Bei Fahrten zu Wettkämpfen und Trainingslagern mit Übernachtung sollten immer zwei Übungsleiter, wenn möglich beider Geschlechter, die Fahrt begleiten. Falls kein zweiter Übungsleiter zur Verfügung steht, sollte ein Elternteil einspringen. Begleitende Elternteile müssen vorab den Ehrenkodex des Vereins unterzeichnen sowie ein erw. Führungszeugnis oder eine Versicherung über Eintragsfreiheit in diesem vorlegen.

Übernachtung: Die Leitungspersonen übernachten grundsätzlich nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen.

Geheimnisse: Leitungspersonen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die mit einem Kind bzw. Jugendlichen getroffen werden, werden öffentlich kommuniziert.

Offenes Ohr: Die Übungsleiter/innen haben ein offenes Ohr für die Probleme ihrer Sportler/innen. Im Problemfall helfen gerne unsere Vertrauenspersonen. Übungsleiter/innen können durchaus Vertrauenspersonen der ihnen anvertrauten Sportler/innen sein. Die Initiative zum Mitteilen von persönlichen Informationen sollte ausschließlich vom Kind/Jugendlichen ausgehen. Alle Erwachsenen sind sich ihrer



Machtposition gegenüber den Sportler/innen bewusst und achten darauf, diese persönlichen Informationen in keiner Weise dafür auszunutzen, Abhängigkeitsverhältnisse oder Geheimnisse herzustellen.

Geschenke: Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern und Jugendlichen werden durch Leitungspersonen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abgesprochen sind.

„Bierchen nach dem Training“: Das „Bierchen nach dem Training“ ist gem. Jugendschutzgesetz erst ab 16 Jahren erlaubt und darf nicht in der Turnhalle, Umkleidekabine oder auf dem Gelände getrunken werden. Die Übungsleiter/innen achten auf die Einhaltung und gehen als gutes Vorbild voran.

Smartphones: Da heutzutage fast jedes Kind und Jugendlicher und Erwachsener Smartphones besitzen, ist es jederzeit möglich Bilder und Filme zu machen: Dies ist insbesondere in Umkleiden ein Problem, vor allem, wenn geduscht wird. Sie können damit schon in den „pornographischen Bereich“ reichen, deren Verbreitung damit strafbar ist. Ähnliches gilt, wenn der/die Übungsleiter/in nichts gegen die Aufnahme oder Verbreitung solcher Bilder und Filme unternimmt. Daher ist die Anfertigung von Foto- und Filmaufnahmen im Umkleide- und Duschbereich generell verboten. Die private Kontaktaufnahme zu einzelnen jugendlichen Sportler/innen über Soziale Medien ist nicht erwünscht, organisatorische Absprachen werden in der Trainingsgruppe für alle sichtbar abgestimmt.

Transparenz der Regelungen: Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Leitungsperson abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist beidseitiges Einverständnis über das sinnvolle und notwendige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung

Erweitertes Führungszeugnis

Um bei der Auswahl des haupt-/neben- und ehrenamtlichen Personals im Sportverein einen Standard zu etablieren, wird das erweiterte Führungszeugnis im DHC als Instrument zur Überprüfung der persönlichen Eignung seines Personals eingesetzt.

Nach § 72a des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) wird durch einen „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ bezweckt, dass Träger der freien und öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendarbeit keine Personen beschäftigen dürfen, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind.



Folgende Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wurden getroffen:

- Im DHC müssen alle haupt-/neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vor Beginn der Tätigkeit ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis vorlegen und dieses in regelmäßigen Abständen (alle zwei Jahre) erneut aktualisiert vorlegen.
- Alle Funktionäre & das Geschäftsstellenteam reichen regelmäßig (alle zwei Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis ein und haben ebenfalls den Ehrenkodex unterschrieben.
- Ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis ist auch von Eltern, Betreuer/innen oder Begleitpersonen vorzulegen, welche bei Vereinsfahrten und Übernachtungen im Vereinskontext teilnehmen, wenn der Vorstand dies veranlasst. Grundsätzlich gilt jedoch den Ehrenkodex zu unterschreiben.
- Hinsichtlich der Beantragung und Einsichtnahme gilt folgender Ablauf:
 - Der Verein bzw. die Mitarbeiter/innen des Service- und Geschäftsstellenteams erstellen für die betreffenden Personen eine Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses. Mit dieser Bescheinigung kann das erweiterte Führungszeugnis gebührenfrei bei der Meldebehörde ausgestellt werden.
 - Das erweiterte Führungszeugnis wird von der betreffenden Person bei der zuständigen Meldebehörde beantragt und den zuständigen Mitarbeiter/innen des Service- und Geschäftsstellenteams vorgelegt.
- Nach der Prüfung auf straffällige Eintragungen wird die Einsichtnahme und die Datenspeicherung von dem Mitarbeiter/innen des Geschäftsstellenteams dokumentiert.
- Weder das Original noch eine Kopie des erweiterten Führungszeugnisses werden dokumentiert und verbleiben im Eigentum der beantragten Person.
 - **Achtung:** Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein.
 - Folgender Personenkreis ist zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis und entsprechender Dokumentation berechtigt:
- Verantwortlicher des Vorstandes (gem. § 26 BGB):
David Sonnenberg
- Verantwortliche Ansprechpersonen/Vertrauenspersonen des Vereins zum Thema Kinderschutz:
 - Akim Bouchouchi
 - David Sonnenberg

6. Datenschutz

Der DHC verpflichtet sich in seinem Engagement für Kinder- und Jugendschutz zur Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Die beauftragten Personen des Vereins unterliegen hierbei absoluter Verschwiegenheit.

Hinsichtlich der Erhebung, Verarbeitung und Speicherung von Daten der haupt-/neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen gelten folgende Regelungen:

- Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

Der DCH ist berechtigt, eine Kopie des vorgelegten erweiterten Führungszeugnisses seiner hauptberuflichen Mitarbeiter/innen in deren Personalakte aufzubewahren. Diese Kopie ist spätestens bei Wiedervorlage eines aktuellen Führungszeugnisses zu vernichten. Eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht nicht.

- Neben-/Ehrenamtliche Mitarbeiter/innen Von neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen werden folgende Daten dokumentiert:
 - Umstand, dass Einsicht in das Führungszeugnis genommen wurde
 - Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses
 - Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist

Diese Daten darf der DHC ohne Einwilligung der Betroffenen nur speichern, insofern sie zum Ausschluss des Betroffenen von der Tätigkeit erforderlich sind. Die Daten sind vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Bei straffälligen Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis gilt Folgendes:

- Sofortiger Ausschluss von jeglichen Tätigkeiten im Verein:
 - Bei Eintragungen, die einschlägige Verurteilungen nach den in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten Tatbeständen beinhalten
- Entscheidung über Ausschluss von jeglichen Tätigkeiten im Verein:
 - Bei allen anderen Straftatbeständen nach dem SGB.

7. Ehrenkodex

Der auf dem Ehrenkodex des Landessportbund NRW basierende EHRENKODEX muss vor Beginn der Tätigkeit von jeder Trainerin und jedem Trainer unterschrieben werden. Die Ausgabe und Erläuterung der einzelnen Bestandteile erfolgt in einem persönlichen Gespräch.

LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN



EHRENKODEX des Landessportbundes NRW

für alle Mitarbeitenden im Sport, die mit Kindern, Jugendlichen und/oder Erwachsenen arbeiten oder im Kinder- und Jugendbereich als Betreuungspersonen tätig sind.

Hiermit verpflichte ich mich,

- alle Menschen im Sport zu achten und die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.
- dem persönlichen Empfinden der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- sportliche und sonstige Freizeitangebote für die Sportorganisationen nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auszurichten und kind- und jugendgerechte Methoden einzusetzen.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, angemessene Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote durch die Sportorganisationen zu bieten.
- den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote durch die Sportorganisationen ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- das Recht des Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt - sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art - auszuüben.
- die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen zu achten, keine (rechts-)extremistischen oder demokratiefeindlichen Aussagen oder Verhaltensweisen zu tätigen und bei Auffälligkeiten anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die Würde aller Menschen zu achten und jede Art von Gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, Rassismus, Diskriminierung und menschenverachtenden Verhalten und Aussagen zu unterlassen sowie bei Auffälligkeiten Anderer entschieden dagegen Haltung zu zeigen.
- die diskriminierungsfreie Teilhabe aller Menschen unabhängig von Geschlecht und sexueller Orientierung und Identität zu unterstützen.
- Vorbild für Kinder, Jugendliche und Erwachsene zu sein, die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Regeln des Fair-Play zu handeln.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird und professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (kommunale Beratungsstellen, Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen auf der Leitungsebene (z.B. Vorgesetzte/Vorstand) zu informieren.

Vorname Nachname Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)

Anschrift Sportorganisation

Datum, Ort Unterschrift

Stand: 04/2022



Zur Umsetzung konkreter Verhaltensregeln für alle haupt-/neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des DHC. wurde eine Schutzvereinbarung entwickelt.

Die Vereinbarung zum Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen muss von allen haupt- /neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des DHC vor Beginn der Tätigkeit unterschrieben werden. Sie gilt verbindlich sowohl an vereinsinternen als auch externen Tätigkeitsorten (z.B. Ferienfreizeiten/Turnieren/Trainingslager).

8. Intervention

Für den Fall der Intervention bei sexualisierter Gewalt ist ein strukturiertes Handeln entscheidend. Nachfolgend werden konkrete Interventionsschritte des DHC bei Verdachtsfällen sexualisierter Gewalt vorgestellt.

Verdachtsfall Was ist zu tun, wenn ein Verdachtsfall besteht?

Bevor sich ein betroffenes Kind oder ein betroffene/r Jugendliche/r einer anderen Person vollständig anvertraut, geschieht dies zuerst oft bruchstückhaft. Es „testet“, ob ihm/ihr geglaubt wird. In einem Verdachtsfall ist es der schwierige Grad zwischen dem Schutz des Kindes, es schnell und zukunftsorientiert vor weiteren Übergriffen zu schützen, aber dabei nicht den/die möglichen Täter/in vorschnell zu verurteilen und eventuell damit die falsche Person zu beschuldigen. Von daher ist „Ruhe bewahren“ das oberste Gebot.

Ein/e Übungsleiter/in hat den Verdacht, dass sexualisierte Gewalt ausgeübt wird:

- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und nicht vorschnell falsche Behauptungen aufzustellen. Die Verbreitung von falschen Tatsachen und Behauptungen kann den Straftatbestand der üblen Nachrede mit sich ziehen und zu Schadensersatz-Ansprüchen des potenziellen Verdächtigen führen. Überstürzte Aktionen schaden somit.
- Die Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall sind sachlich und ohne eigene Wertung zu dokumentieren.
- Außerdem sollte man sich mit den eigenen Gefühlen bezüglich des Verdachtsfalls auseinandersetzen.
- Verschwiegenheit gegenüber Dritten, nicht im Prozess beteiligten Personen, ist zwingend zu wahren.
- Der/die Trainer/in kann sich selbst offen als Gesprächsperson anbieten oder den Kontakt zu den Ansprechpersonen empfehlen oder auch herstellen.
- Ein Kind vertraut sich einer/m Übungsleiter/in an:
- Zuerst gilt es, Ruhe zu bewahren und dem Kind zu zuhören. Wichtig ist es, das Kind ernst zu nehmen. Eigene Wertungen, wie zum Beispiel „ist das schrecklich“ und suggestive Fragen müssen vermieden werden. Das Kind uns sein Erlebtes hat in dem Gespräch Priorität. Das Kind springt über einen großen Schatten, um sich zu öffnen. Der/die Trainer/in hat die Aufgabe das Kind zu bestärken sich zu öffnen. Dem Kind wird signalisiert, dass es richtig und wichtig war, sich einer Person anzuvertrauen.
- Dem Kind soll deutlich gemacht werden, dass es selbst keine Schuld an dem Geschehenen trägt und, dass es kein Einzelfall ist, sondern auch anderen Kindern passieren kann. Es liegt nicht am Kind selbst!

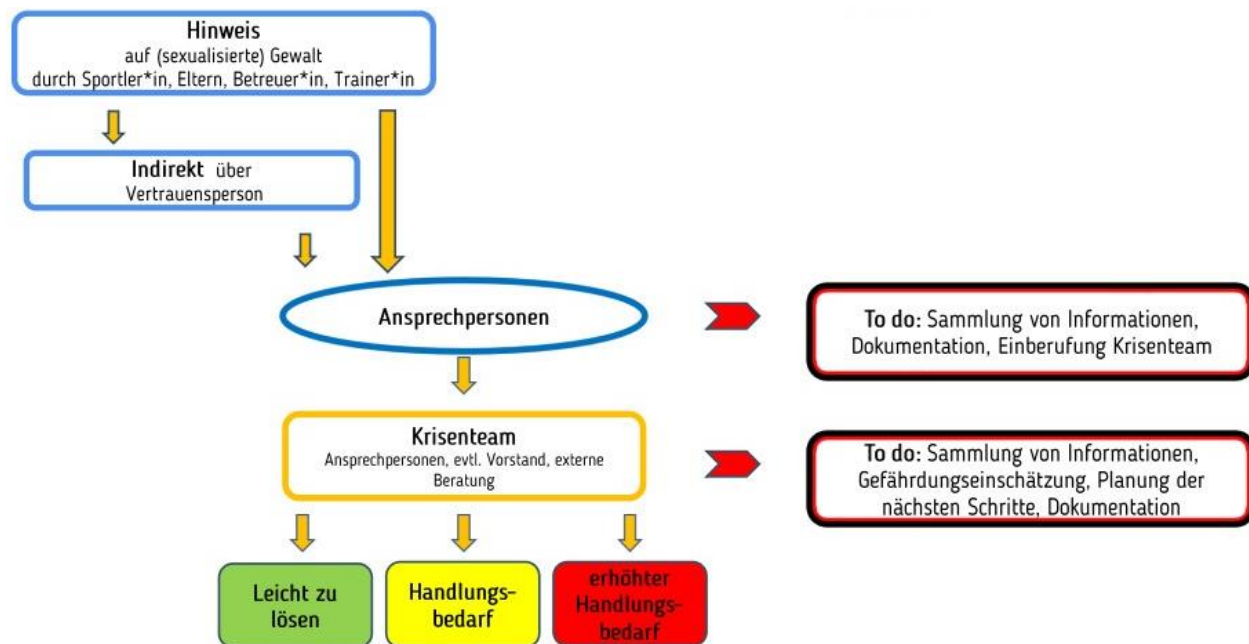


- Das Gespräch und die Situation ist ohne Mutmaßungen, Schlussfolgerungen oder Interpretationen wertfrei zu dokumentieren. Zitate werden als solche gekennzeichnet.
- Mit dem Kind in Kontakt bleiben und den Willen des Kindes wertschätzen, das bedeutet zu klären, was das Kind an Unterstützung zulassen möchte. Wichtig ist auch, dass die Vertrauensperson mitteilt, was sie selbst an Hilfe anbieten kann.
- Keine Versprechungen machen! Häufig möchten die betroffenen Kinder, dass nichts verraten wird. Man sollte seine Bereitschaft zur Hilfe aufzeigen und, dass man sich dazu auch mit anderen Helfern besprechen muss, um bestmögliche Hilfe zu gewährleisten. Vertrauenspersonen können durchaus dem Kind sagen, dass sie sich selber Hilfe holen. Dass sie nicht versprechen können, mit niemandem darüber zu sprechen. Dass sie aber das Kind über die weiteren Schritte vorab informieren. Sie fragen das Kind, wer in der Familie oder im nahen Umfeld eine wichtige Bezugsperson ist, die helfen könnte bzw. mit einbezogen werden sollte.
- Eine Ansprache des/der Verdächtigen erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung! Das gleiche gilt für die Eltern, sofern einwandfrei geklärt ist, dass sie nicht involviert sind.
- Zudem sollte man sich der eigenen Gefühle bezüglich des Verdachts bewusst werden und sich mit ihnen auseinandersetzen.
- Die Information von Medien erfolgt ausschließlich über die Geschäftsführung!

In beiden Fällen hat der/die Übungsleiter/in sich an die Beauftragten des Vereins, bzw. an die Geschäftsführung zu wenden, um sich Hilfe zur Unterstützung des betroffenen Kindes zu holen. Unsere Vertrauenspersonen sind:

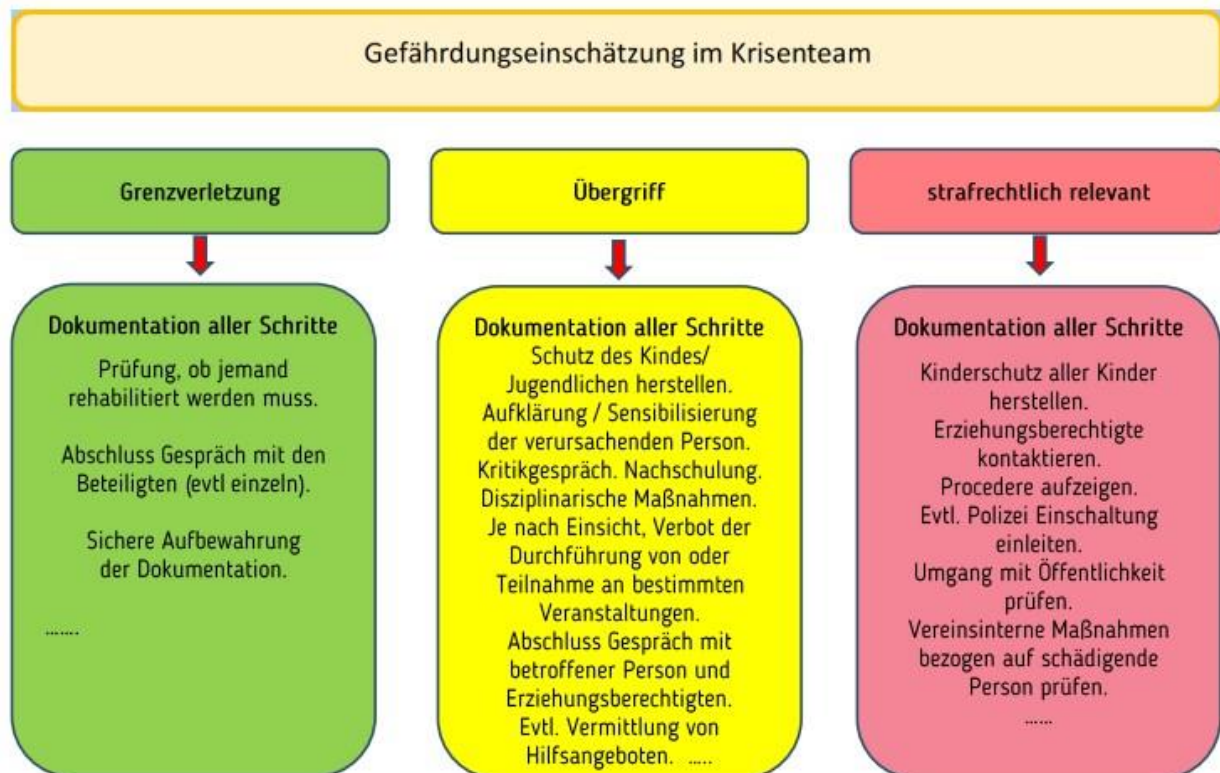
- David Sonnenberg
- Akim Bouchouchi

Interventionsschritte/Ablaufplan Im Falle der Intervention von sexualisierter Gewalt gelten im DHC folgende/r Handlungsschritte/Ablaufplan:



Ereignis	Beschreibung	Interventionsschritte
Verdachtsfall	Hinweis auf (sexualisierte) Gewalt durch Sportler/in, Eltern, Betreuer/in, Trainer/in wird direkt oder indirekt über Vertrauensperson an Ansprechperson im Verein geäußert	Ansprechperson: Sammlung von Informationen, Dokumentation, Einberufung Krisenteam
Information/Einberufung Krisenteam	Ansprechperson informiert das Krisenteam (Ansprechpersonen, evtl. Vorstand, externe Beratung) über Verdachtsfall	Krisenteam: Sammlung von Informationen, Gefährdungseinschätzung, Planung der nächsten Schritte, Dokumentation
Gefährdungseinschätzung Krisenteam	Krisenteam nimmt Gefährdungseinschätzung des Verdachtsfalles vor	Krisenteam: Intervention abhängig von Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (siehe Schaubild)

Kontaktaufnahme zu Beratungsstelle und Einleitung weiterer Handlungsschritte	Krisenteam nimmt je nach Ergebnis der Gefährdungseinschätzung Kontakt zu Beratungsstellen auf und leitet weitere Handlungsschritte ein	Krisenteam: Sammlung von Informationen, Planung der nächsten Schritte, Dokumentation
--	--	--



9. Interventionsstrategie

Im Folgenden wird die Interventionsstrategie und Handlungsmöglichkeiten des DHC beim Umgang mit dem Täter/der Täterin vorgestellt sowie der Umgang mit einem falschen Verdacht.

Möglichkeiten im Umgang mit dem Täter/der Täterin	
Dienstrechtliche Möglichkeiten für Hauptamtliche	Rüge/Ermahnung
	Abmahnung
	Verhaltensbedingte Kündigung
	Fristlose Kündigung
	Ordentliche Kündigung
	Strafanzeige
Möglichkeiten bei Ehrenamtlichen	Rüge/Ermahnung
	Entbindung aus Verantwortung
	Strafanzeige

Umgang mit falschem Verdacht:

- auch wenn Verdacht unbegründet ist – Schutz von Kindern hat Priorität
- Ziel ist die vollständige gesellschaftliche Rehabilitation
- Zuständigkeit liegt bei der Geschäftsführung
- Alle Beteiligten müssen darüber informiert werden
- Bei dem Prozess, die Vertrauensbeziehung wiederherzustellen, ist eine fachliche Begleitung notwendig